

te inhaltlich auswertet, miteinander in Beziehung setzt und so zum Sprechen bringt. Sie geben nicht nur Einblick in das Funktionieren der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit vor Ort, sondern auch in vielerlei Aspekte der täglichen Lebenswirklichkeit von Menschen, die in den offiziellen Quellen ansonsten häufig stiefmütterlich behandelt werden. Mehrere Tausend Menschen müssen bei der Eröffnung des *eyre* am 29. April 1240 anwesend gewesen sein – ehemalige und amtierende *sheriffs* und *coroners*, alle freien Landbesitzer, Vertreter der *boroughs* und Städte und all diejenigen, die in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren. Fünf Richter leiteten die Verhandlungen, die an drei unterschiedlichen Orten stattfanden (Ipswich, Cattishall, Dunwich). Die einzelnen Sitzungen beruhten auf sogenannten *presentments*, d. h. der formalen Präsentation der von den Richtern eingeforderten Informationen zu einem Sachverhalt durch die insgesamt 33 Juries. Da jede Jury aus 12 Personen bestand, waren allein 383 Jurors eingebunden, die „squirearchy of the county“ (S. XVIII) repräsentierend. Durch sie wurden verdächtige und/oder straffällig gewordene Personen dem Sheriff angezeigt. Dieser wiederum präsentierte deren Namen auf dem *eyre*. Viele der indizierten Personen flohen und entzogen sich einer Untersuchung ihres Falls. Viele nahmen jedoch den Weg auf sich, insbesondere dann, wenn sie die Anschuldigungen vergleichsweise einfach entkräften konnten. Der Müller Eustace, dem man vorgeworfen hatte, seine Frau ermordet zu haben, erwies seine Unschuld überzeugend dadurch, dass er seine tot geglaubte Frau gesund und munter präsentierte (n. 1483). 115 Morden gingen die Untersuchungsrichter insgesamt nach, bei einem Drittel ohne größere Hoffnung, die anonymen Übeltäter tatsächlich dingfest zu machen. Kleriker waren immerhin für zwölf dieser Morde verantwortlich, vor allem Männer mit niederen Weihen, Mitglieder einer „clerical underclass“ (S. LI), die Mühe hatte, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Wie häufig Vergewaltigungen vorkamen, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen. Nur wenige Frauen ließen sich auf die entwürdigende Prozedur ein, durch die eine gewaltsame Entjungferung (denn nur diese wurde verfolgt) durch äußere Zeichen unter Beweis gestellt werden musste. Acht Fälle sind in der *roll* belegt, keiner führte zu einer Verurteilung der Beschuldigten, die im Falle eines Schuldspruchs mit Blendung und Kastration zu rechnen gehabt hätten. Die *eyre*-typische Schriftlichkeit, „of its nature a record of failings“ (S. LIII), erlaubt, ausgehend von Ereignissen, in die weniger Vertreter der herrschenden Klassen als „einfache“ Untertanen eingebunden waren, einen Blick von der Peripherie auf eine Maschinerie, die im Namen und Auftrag des Königs *in partibus* Recht sprach. Es ging dabei (auch) darum, Machtmissbrauch zu bestrafen, so etwa im Fall des William Le Sauvage, der zwei Männer und eine Frau verhaften und sie so fesseln ließ, dass aufgrund der Unterbrechung der Blutzirkulation ein Mann starb, der andere seinen Fuß, die Frau aber beide Füße verlor (selbst der Grund wird angegeben: „wegen Fäulnis“). Ob die drei sich überhaupt schuldig gemacht hatten oder lediglich auf Verdacht hin verhaftet worden waren, bleibt unklar. Gegen William wurde zwar kein Verfahren wegen Mordes eröffnet, die Strafzahlung, die ihm auferlegt wurde, konnte sich mit £20 aber durchaus sehen lassen (n. 1416). Die *crown pleas* werden ausschließlich in englischer Übersetzung präsentiert. Der Verzicht auf den lateinischen